



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

vorab per Fax: 02241-938835



Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330
+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847
+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

214-44746-22/3-2

Berlin, 20. Februar 2009

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
18.12.2008**

**hier: Beschluss zur Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung
der Versorgung von Früh- und Neugeborenen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss zur Änderung der Vereinbarung
über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird
als Übergangslösung nicht beanstandet.

Allerdings werden die Regelungen zur Sicherung der notwendigen Erfahrung von Perinatal-
zentren der Level 1 und 2 (Anlage 1, Abschnitt 1.A., Nr. 12 (neu) und Abschnitt 1.B., Nr. 10
(neu) – sog. Regelmäßigkeitszahlen) aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit
(BMG) nur als ein erster Schritt zur Vermeidung einer "Gelegenheitsversorgung" betrachtet.
Die in diesen Regelungen vorgesehene Zahl von umgerechnet durchschnittlich 12 Frühgebo-
renen im Jahr kann nur als unterste Grenze einer qualitätssichernden Gewährleistung von
Behandlungserfahrung gelten. Nach Einschätzung des BMG wird durch diese Vorgaben den
schutzwürdigen Belangen Frühgeborener sowie ihrer Angehörigen und ihrem Recht auf eine
nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand qualitätsgesicherte Behandlung nicht ausrei-
chend Rechnung getragen. Um eine qualitätsgesicherte Versorgung dieser besonderen Pa-
tientengruppe zu erreichen, sind die Absicherung einer größeren Behandlungserfahrung und

Seite 2 von 2

höhere Anforderungen im Rahmen von Qualitätssicherungsbeschlüssen erforderlich. Dabei halte ich die Festlegung einer höheren Leistungsmengenvorgabe (Mindestmenge) für unverzichtbar.

Das BMG erwartet deshalb, dass der Beschluss des G-BA vom 18. Dezember 2008 über die weiteren Bearbeitungsschritte zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen mit Nachdruck verfolgt wird, sodass zum 1. Januar 2010 eine Weiterentwicklung in diesem Bereich einschließlich einer Mindestmengenfestlegung nach § 137 Abs. 3 SGB V in Kraft treten kann. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach Auffassung des BMG eine Leistungsmengenvorgabe grundsätzlich über eine Anforderung an die Strukturqualität im engeren Sinne nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V hinausgeht. Die Leistungsmengenvorgaben (sog. Regelmäßigkeitszahlen) auf dieser Rechtsgrundlage erscheinen insbesondere auch im Hinblick auf die spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Mindestbehandlungszahlen im stationären Bereich in § 137 Abs. 3 Nr. 2 SGB V nicht unproblematisch.

Das BMG hält es für erforderlich, dass der G-BA bei seinen weiteren Beratungen über die Festlegung von höheren Mindestmengen nach § 137 Abs. 3 SGB V prüft, zu welchen Auswirkungen auf die stationären Versorgungsstrukturen verschieden hohe Vorgaben führen. Der G-BA wird in diesem Zusammenhang gebeten, dem BMG mit der Vorlage des weiteren Beschlusses im zweiten Halbjahr 2009 entsprechende Erkenntnisse und Daten zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Franz Knieps

